

Satzung der Deutschen Tinnitus-Liga e.V.

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Deutsche Tinnitus-Liga e.V. (DTL)“. Er ist unter No. 2720 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck Aufgaben des Vereins**

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Wahrnehmung und Förderung der einschlägigen gesundheitlichen, sozialen, rechtlichen und sonstigen Interessen aller von Tinnitus, von Morbus Menière und von Hörstörungen betroffenen Menschen und Ihrer Angehörigen,
 - b) die Anregung und Förderung von Maßnahmen und Entwicklungen, die der Verbesserung der Situation und der Eigenaktivitäten der Betroffenen dienen, erforderlichenfalls auch deren Übernahme und Durchführung in eigener Verantwortung
und
 - c) die Krankheitsverhütung (Prophylaxe)
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Verbesserung des fachlichen Wissensstandes durch Erfassung und Verbreitung aller relevanten wissenschaftlichen und sonstigen Erkenntnisse,
 - b) eine sachverständige gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der Betroffenen,
 - c) die Entwicklung von ambulanten und stationären Diagnose-, Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten und von Standards,
 - d) die rechtliche Betreuung der Mitglieder und deren gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (auch gemäß § 13 Abs. 3 SGB IX in Form einer Prozessstandschaft oder einer Verbandsklage) – soweit gesetzlich zulässig – auf allen relevanten Gebieten, insbesondere im Rahmen des Sozialrechtes, des sozialen Entschädigungsrechtes, des Schwerbehindertenrechtes und des Verbraucherschutzes,
 - e) die Entwicklung und Vermittlung von Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere in Selbsthilfegruppen innerhalb der Mitgliedschaft
 - f) die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter und deren Ausbildung
 - g) die Unterstützung von Forschung, Lehre und fachlicher Aus- und Fortbildung.

- (3) Der Verein ist berechtigt, Geschäfts- und Beratungsstellen allein oder gemeinsam mit anderen Organisationen einzurichten und zu unterhalten. Für die Erfüllung der nicht vereinspezifischen Aufgaben im engeren Sinne kann er selbständige juristische Personen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied und Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen oder juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung der Deutschen Tinnitus-Liga e.V. in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Antrag Mitgliedschaft ist an die Geschäftsstelle zu richten und ist von der Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorsitzenden zu entscheiden.
- (5) Der Antrag auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Eine Ablehnung bedarf in beiden Fällen keiner Begründung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitrag

- (1) Alle volljährigen Mitglieder gemäß § 4 (2) haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung: sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten oder in sonstiger Weise im Auftrag des Vorstands ehrenamtlich tätigen Mitglieder und sonstigen Beauftragten des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten entsprechend § 670 BGB.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres erhoben. Er ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Verein zu zahlen. Beitragspflichtige Mitglieder, die zum 2. Halbjahr eines Jahres beitreten, entrichten für dieses Jahr nur den halben Beitrag, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung.

- (4) Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ermäßigt oder erlassen werden. Bei Austritt eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (5) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand.
- (6) Erklärungen des Vereins an die Mitglieder gelten mit der Absendung an die letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Anschrift als zugegangen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Ausschluss oder
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Die Kündigung muss bis spätestens zum 31. Oktober eingegangen sein.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins vor. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu unterbreiten und ihm gleichzeitig Gelegenheit zu geben, sich binnen eines Monats dazu äußern. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Mit Zeitpunkt der Mitteilung ruhen die Rechte und etwaige Ämter des Mitgliedes. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Gegen die Streichung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der in § 11 dieser Satzung vorgesehene besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens in jedem zweiten Jahr einzuberufen: Sie findet in der zweiten Jahreshälfte statt.
- (2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung ein. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post.
- (3) Der Einladung sind beizufügen:
 - a) der Jahres- und Kassenbericht oder, statt des Kassenberichts, der Bericht des Steuerberaters über die Erstellung des Jahresabschlusses für das bzw. die Vorjahr/e
 - b) der Prüfbericht des/der Kassenprüfer/s bzw. die Bescheinigung des Steuerberaters
 - c) im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung der bisherige und der neue Text.
 - d) Der vorgesehene Termin der Mitgliederversammlung und die vorläufige Tagesordnung sind den Mitgliedern im zweiten Monat des Versammlungsjahres in der Vereinszeitschrift bekannt zu geben.
 - e) Anstelle der Beifügung der Unterlagen a) – d) genügt die Veröffentlichung im geschlossenen Mitgliederbereich der Internetseite der DTL und das Angebot die Unterlagen auf Wunsch zuzusenden.
- (4) Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand mit Begründung bis zum 15. Mai des Versammlungsjahres einzureichen. Sie werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der endgültigen Tagesordnung bekannt gegeben. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere – im Rahmen der Aufgaben der Mitgliederversammlung – liegende Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, die Veränderung des Vorstandes oder seine Abberufung vor Ablauf seiner regulären Amtszeit betreffen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (6) Die Änderungen der Tagesordnungspunkte gem. Ziffer 5 sind erst in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert (§ 36 BGB), oder wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§ 37 BGB). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsleiter berufen.
- (9) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt Gäste einzuladen, wenn der Vorstand dies vorher beschlossen hat, oder die Mitgliederversammlung dem zugestimmt hat.

- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen. Die Abstimmung über Personen erfolgt stets geheim.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung und des Satzungszwecks bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Das Protokoll muss Ort, Tagungszeit und die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts oder des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts / alternativ des Berichts über die Erstellung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Entgegennahme der groben Vorstandsplanung bis zur nächsten Mitgliederversammlung und die damit verbundene Mittelverwendung.
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - f) Die Vornahme von Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden oder lediglich redaktionelle Änderungen, können vom Vorstand vorgenommen werden. Sie sind den Mitgliedern in der nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift bekannt zu geben.
 - g) die Bestellung des/der Rechnungsprüfer/s
 - h) die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Beschluss des Vorstandes über seinen Ausschluss.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand sollen mindestens drei von Tinnitus, Morbus Menière oder Hyperakusis Betroffene angehören.
- (2) Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes erhalten jedoch während ihrer Amtszeit jährlich eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) in Höhe des jeweils gem. § 3 Nr. 26a EStG geltenden steuerfreien Höchstbetrags. Dem Vorsitzenden kann zusätzlich eine Büropauschale in Höhe von bis zu 250 Euro monatlich auf Antrag ausgezahlt werden.

Die Höhe der beantragten Pauschale ist halbjährlich zu plausibilisieren. Notwendige Auslagen sind daneben zu erstatten. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Vorstand gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Telefax, einberufen werden. Sie werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jede ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter, sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

- (7) In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden fordern.
- (9) Der Vorstand kann unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen und abberufen und Regelungen zur Ehrenmitgliedschaft in einer Ehrenordnung beschließen.

§ 11 Besonderer Vertreter

Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die allgemeine Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Bestellung eines solchen Vertreters nicht berührt. Der besondere Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Für die Wahl des Vorstandes gilt:

- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit, als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Bei der Wahl des Vorstandes ist die in Abs. 2 genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre, aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder zwei sachkundige Rechnungsprüfer, die sich wechselseitig vertreten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit beim Vorstand die Kasse sowie die Buchführung und sämtliche Belege zu überprüfen. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen, in der Regel nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das Vorjahr. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch einem von diesem berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erübrigt sich, sofern die Mitgliederversammlung beschließt, einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe mit der Kassenprüfung zu betrauen. In diesem Fall ist eine Wiederwahl mehrmals möglich.
- (3) Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Beauftragte des Vereins

Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder für ehrenamtliche Aufgaben mit Aufträgen zu versehen. Ausschüsse und sonstige Gremien ins Leben zu rufen, die nach seinen Vorgaben und den von ihm in einer Richtlinie für Beauftragte, Ausschüsse und sonstige Gremien des Vereins festgelegten Richtlinie zur Erfüllung des Satzungszwecks tätig zu werden.

§ 15 Gruppenförderung

Die Deutsche Tinnitus-Liga unterhält Selbsthilfegruppen und Gesprächskreise, die sich aus den satzungsmäßigen Auftrag ergeben. Diese Gruppe erkennen die Gruppenregeln der DTL an. Sie sind berechtigt das Logo der DTL zu führen und genießen vielfältige Unterstützung. An diese Gruppen wird pro Mitglied der DTL, das regelmäßig an den Gruppentreffen teilnimmt (mindestens siebenmal jährlich) anteilmäßig 10 € des gezahlten Mitgliedsbeitrages pro Jahr für die Wahrnehmung des satzungsmäßigen Auftrags übertragen. Bei Beitragsbefreiung eines Mitgliedes oder Reduzierung des Beitrages vermindert sich dieser Betrag entsprechend. Die Deutsche Tinnitus-Liga kann Konten oder Unterkonten für die Selbsthilfegruppen einrichten, die die Gruppenregeln der DTL anerkannt haben und einen Initiativkreis nachweisen. Eigenständige Gruppen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die DTL ist bei begründetem Anlass berechtigt, Maßnahmen einzuleiten, die die satzungsgemäße Verwendung der Gelder sicherstellen. Sie kann die Konten sperren bzw. auflösen, soweit der Verdacht der nicht satzungsgemäßen Verwendung besteht. Eigenständige Gruppen und Tinnitus-Vereine, die einen gleichen Satzungszweck wie die Deutsche Tinnitus-Liga erfüllen, können finanziell und ideell nicht unterstützt werden.

§ 16 Fachlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung einen Beirat berufen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes bestellt; sie können vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Fachliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter.
- (3) Das nähere regelt die Richtlinie für den Beirat.

§ 17 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Abwicklung der Geschäfte beruft die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen, die sich mit der Erkrankung Tinnitus und/oder Morbus Menière in Deutschland befasst. Falls bei Auflösung des Vereins kein anders lautender Beschluss gefasst wird, soll dem Verband „Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten“ – Selbsthilfe und Fachverbände e.V., Paradeplatz 3, 24768 Rendsburg, das Vermögen übertragen werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Wirksamkeit

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. September 1986 errichtet, in der Mitgliederversammlung am 24. November 1990 völlig neu gefasst und in den Mitgliederversammlungen vom 26.09.1992, 16.10.1993, 26.10.1996, und 27.11.1998 geändert, in der Mitgliederversammlung vom 20.09.2002 neu gefasst, geändert in der MV am 27.09.2008, ergänzt in der MV 25.09.2010, ergänzt in der MV am 22.09.2012, geändert in der MV am 24.09.2016, geändert in der MV am 15.09.2018.